



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 15. November 2012 (19.11)
(OR. en)

16215/12

FIN 861
PE-L 100

A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den Rat

Nr. Komm.dok.: 13960/12 FIN 674 - COM (2012) 536 final

Betr.: Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 zum Gesamthaushaltsplan 2012 – Einnahmenübersicht – Ausgabenübersicht nach Einzelplänen – Einzelplan III – Kommission

1. Die Kommission hat dem Rat am 19. September 2012 den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 5 zum Gesamthaushaltsplan 2012 übermittelt, der insbesondere die Inanspruchnahme des EU-Solidaritätsfonds in einer Gesamthöhe von 670 192 359 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und an Mitteln für Zahlungen betrifft. Sein Ziel ist die Bereitstellung von Finanzhilfen für Italien aufgrund einer Reihe von Erdbeben, von denen die Region Emilia-Romagna im Mai 2012 heimgesucht wurde.

Die entsprechenden Mittel sind unter Artikel 13 06 01 (*Solidaritätsfonds der Europäischen Union – Mitgliedstaaten*) einzusetzen.

2. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat am 13. November 2012 mit qualifizierter Mehrheit¹ eine politische Einigung dahingehend erzielt, dass der von der Kommission vorgeschlagene EBH Nr. 5/2012 (Dokument 13960/12 FIN 674) gebilligt wird.
3. Der Rat wird ersucht,
 - den unter Nummer 2 dargelegten Standpunkt des Rates zum EHB Nr. 5/2012 festzulegen;
 - den Entwurf eines Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2012 in der Fassung der Anlage 1 zu billigen und ihn dem Europäischen Parlament zuzuleiten;
 - den Vorsitz zu beauftragen, die dem Europäischen Parlament zu übermittelnden Haushaltsdokumente zu erstellen, und den in Anlage 3 enthaltenen Entwurf eines Schreibens zu billigen;
 - den in Anlage 2 enthaltenen Standpunkt des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichen zu lassen.

¹ Gegen die Stimme von NL, SE und UK.

ENTWURF

**BESCHLUSS
des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS und des RATES
zur Aufstellung des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 der Europäischen Union
für das Haushaltsjahr 2012**

Das EUROPÄISCHE PARLAMENT und der RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

gestützt auf den Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften¹,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften²,

¹ ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17.

² ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2012 wurde am 1. Dezember 2011 endgültig festgestellt¹.
- Die Kommission hat am 19. September 2012 gemäß Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2012 vorgelegt.
- Der Rat hat seinen Standpunkt zu diesem Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans am 20. November 2012 festgelegt.
- Das Europäische Parlament hat den Standpunkt des Rates auf seiner Plenartagung vom [...] 2012 gebilligt –

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziger Artikel

Der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 5 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2012 wird in der im Anhang enthaltenen Fassung aufgestellt.

Geschehen zu [...] am [...] 2012

*Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident*

*Im Namen des Rates der EU
Der Präsident*

¹ ABl. L 56 vom 29.2.2012 mit Berichtigung in ABl. L 79 vom 19.3.2012.

**Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 der Europäischen Union
für das Haushaltsjahr 2012**

STANDPUNKT DES RATES

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1081/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010², insbesondere auf Artikel 37,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Haushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2012 wurde am 1. Dezember 2011 endgültig festgestellt³.
- Die Kommission hat am 19. September 2012 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 vorgelegt –

¹ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1, mit Berichtigungen in ABl. L 25 vom 30.1.2003, S. 43, und in ABl. L 99 vom 14.4.2007, S. 18.

² ABl. L 311 vom 26.11.2010, S. 9.

³ ABl. L 56 vom 29.2.2012 mit Berichtigung in ABl. L 79 vom 19.3.2012.

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2012 wurde am 20. November 2012 festgelegt.

Der vollständige Text kann über die Website des Rates eingesehen oder heruntergeladen werden:
<http://www.consilium.europa.eu/>.

Geschehen zu Brüssel am 20. November 2012

Im Namen des Rates
Der Präsident

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des Präsidenten des Rates

an den Präsidenten des Europäischen Parlaments

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich darf Ihnen mit gesondertem Schreiben den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 für das Haushaltsjahr 2012 zuleiten, der am 20. November 2012 vom Rat festgelegt wurde.

(Schlussformel)
